

**Satzung über ein Vorkaufsrecht
der Landeshauptstadt Magdeburg
für Grundstücke im Gebiet „Große Münzstraße“**

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 528, 1452 und 1451 sowie durch die südliche Begrenzungslinie der Verkehrsfläche „Julius-Bremer-Straße“,
im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10960,
im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 10960, der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10956, 11045 und der gedachten Verbindung zur südlichen Begrenzung der Verkehrsfläche „Große Münzstraße“,
im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie des Flurstücks 529/1 (Otto-von-Guericke-Straße).

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 145.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, im Bereich Große Münzstraße städtebauliche Maßnahmen durchzuführen.

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Magdeburg in dem in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer*innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Legende

 Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB

DS0672/22 Anlage 1

 Landeshauptstadt Magdeburg Die Oberbürgermeisterin Stadtplanungsamt	Anlage: Blatt Nr.:	
	Objekt: Vorkaufsrechtssatzung "Große Münzstraße"	
Art der Planung: Lageplan zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB	geplant:	Schaeferhenrich
	bearbeitet:	Kranz
	geprüft:	
G:\CAD\61_3\Gr_Münzstr-VKR\Gr_Münzstr-VKR.dgn		6-DEC-2022
E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de		Tel.: 0391 / 540 5424

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg,
Maßstab: 1:1000
Stand (Monat, Jahr): /04 - 04/22
Höhenbezug: DHHN 2016

Liegenschaftskataster/ALKIS 10/22
Gemeinde: Magdeburg
Gemarkung: Magdeburg
Flur: 145
Maßstab: 1:1000
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,
[2022, A18/1-10159/09]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA